

## **Gemeinsame Absichtserklärung zur Zusammenarbeit**

**Zwischen der Regierung des Bundesstaates Rio de Janeiro  
der  
Föderativen Republik Brasilien**

**und**

**der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bundesrepublik Deutschland**

Die Regierungen des Bundesstaates Rio de Janeiro und des Landes Nordrhein-Westfalen, im Folgenden „beide Partner“ genannt,

Im Rahmen der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien,

In Anbetracht des zwischen der Regierung der Föderativen Republik Brasilien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 20. März 1996 in Brasilia unterzeichneten Rahmenabkommens über Zusammenarbeit für wissenschaftliche Forschung und technologische Entwicklung,

Unter Berücksichtigung der zwischen der Regierung der Föderativen Republik Brasilien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 17. September 1996 in Brasilia unterzeichneten Grundsatzvereinbarung über technische Zusammenarbeit,

Angesichts des am 15. Mai 2008 festgelegten Aktionsplans des Programms zur Strategischen Partnerschaft zwischen Brasilien und Deutschland,

Unter Berücksichtigung der ihnen durch die jeweiligen nationalen Gesetzesordnungen zugeteilten Kompetenzen,

Bekunden den gemeinsamen Wunsch, wie folgt zusammenzuarbeiten:

## I.

- (1) Beide Partner werden untereinander Kooperationsprogramme durchführen.
- (2) Diese Zusammenarbeit kann sich auf unterschiedliche Bereiche der öffentlichen Verwaltung erstrecken und darauf abzielen, den Erfahrungsaustausch zunächst auf folgenden Gebieten voranzutreiben:
  1. Bildungspolitik, Aus- und Weiterbildung von Fachkräften,
  2. Energiepolitik,
  3. Industriepolitik.
- (3) Bei Bedarf können beide Partner vereinbaren, die Zusammenarbeit auf andere Gebiete zu erweitern.

## II.

Die Programme können umfassen:

1. Austausch von Informationen und Veröffentlichungen,
2. Austausch von Fachkräften und Sachverständigen,
3. Austausch von Informationen über erfolgreiche öffentliche Politiken,
4. Austausch von technischen Experten zur gegenseitigen Information über wesentliche und erfolgreiche Regierungsprogramme,
5. Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Debatte über Themen des Regierungshandelns beider Partner im beiderseitigen Interesse,
6. Aus- und Fortbildung von Fachkräften auf den Gebieten, die für beide Partner von Interesse sind,
7. Gemeinsame Organisation von Seminaren über Themen von beiderseitigem Interesse,
8. Anregung und Förderung durch öffentliche Maßnahmen zur Unterstützung der unternehmerischen Tätigkeit.

## III.

Unbeschadet der übrigen Bereiche der öffentlichen Verwaltung werden als vorrangig erachtet:

1. Erfahrungsaustausch über Themen von beiderseitigem Interesse auf dem Gebiet der Bildung, namentlich über:
  - a) Management öffentlicher Schulen, Ausbildung, Auswahl, Methoden zur Bewertung der Leitungen von Primar- und Sekundarschulen,
  - b) Öffentliche und private Finanzierung von Schulen,

- c) Anpassung des Schulsystems an die Nachfrage des Arbeitsmarktes,
- d) Pädagogische Methoden,
- e) Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- f) Individuelle Förderung,
- g) Gewalt und Gewaltprävention an Schulen,
- h) Projekte zum Bau kostengünstiger Schulgebäude.

2. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften:

- a) Austausch von Fachleuten und Institutionen,
- b) Gemeinsame Organisation von Seminaren über Themen von beiderseitigem Interesse,
- c) Schaffung von bilateralen Arbeitsgruppen zur Diskussion des Dualen Systems der beruflichen Bildung,
- d) Berufsausbildung im Bereich IT, Löt- und Schweißtechnik, Maschinenbau, Chemisch-pharmazeutische Assistenz, Petrochemie und graphische Fertigungstechnik.

#### IV.

- (1) Die Zusammenarbeit über spezifische Themen setzt voraus, dass ein Partner dem anderen dazu Vorschläge übermittelt.
- (2) Der von einem Partner eingebrachte Vorschlag zur Zusammenarbeit enthält jeweils eine Beschreibung und eine knappe Begründung sowie eine detaillierte Darlegung der finanziellen Verpflichtungen beider Partner.
- (3) Der Partner, an den sich der Vorschlag richtet, wird dem anderen ausdrücklich mitteilen, ob er ihn annimmt. Im Fall einer Ablehnung begründet er dies.
- (4) Nach Annahme eines Vorschlags schließen beide Partner darüber eine Vereinbarung. Diese umfasst eine Beschreibung des durchzuführenden Programms (Ziele, Bestandteile, Kosten usw.).
- (5) Alle zur Durchführung eines Programms erforderlichen Ausgaben unterliegen den jeweiligen Möglichkeiten beider Partner. Die Verteilung der Kosten ist in der Vereinbarung zu regeln.

#### V.

Jeder Partner wird eine oder mehrere Kontaktpersonen benennen, der oder die auf seiner Seite für die Durchführung dieser Absichtserklärung zuständig ist oder sind.

## VI.

Diese Absichtserklärung gilt vom Tag der Unterzeichnung an für unbegrenzte Zeit.  
Jeder Partner kann sie veröffentlichen.

Unterzeichnet in Rio des Janeiro am 30. Oktober 2008 in 2 (zwei) Urschriften für jede Seite, eine in portugiesischer und eine in deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung  
des Bundesstaates Rio de Janeiro

Für die Regierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

---

Sérgio Cabral

---

Dr. Jürgen Rüttgers